

Regierungsratsbeschluss

vom 7. Juni 2016

Nr. 2016/995

Gemeinde Buchegg (Ortsteile Gossliwil und Mühledorf): Periodische Wiederinstandstellung von Entwässerungen, Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Buchegg ersucht um Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen an die Kosten von 72'000 Franken zur periodischen Wiederinstandstellung (PWI) ihrer Entwässerungsanlagen.

2. Erwägungen

Die landwirtschaftlichen Entwässerungsanlagen (Drainagen) in der Gemeinde Buchegg (Ortsteil Gossliwil und Mühledorf) wurden weitgehend im Zusammenhang mit den damaligen Güterzusammenlegungen erstellt, d.h. in Gossliwil um 1965 und in Mühledorf um 1970. Im Gebiet Allmend in Gossliwil wurde bereits um 1931 auf einer Fläche von ca. 6 ha eine erste Drainage ausgeführt. Der Ortsteil Mühledorf tangiert auch die um 1940 ausgeführte Drainage Gächliwil-Möösli. Diese Anlagen müssen regelmässig unterhalten und gereinigt werden.

Das ausgearbeitete Projekt umfasst eine Zustandskontrolle im Sinne einer PWI-Massnahme. Es sollen rund 15.7 km Haupt- und Sammelleitungen gespült sowie rund 15% der Leitungen mit Kanalfernsehen geprüft werden. Die Gesamtkosten sind auf 72'000 Franken veranschlagt, davon sind 72'000 Franken beitragsberechtigt. Gestützt auf das Ergebnis soll später ein Projekt mit den notwendigen Sanierungsmassnahmen und allfälligen Ergänzungen ausgearbeitet und öffentlich aufgelegt werden.

Das Amt für Landwirtschaft beurteilt die vorgesehenen Massnahmen als zweckmässig sowie zur Sicherung des Werkes und der Fruchtfolgeflächen notwendig. Es beantragt an die pauschal beitragsberechtigten Kosten von 72'000 Franken einen Kantonsbeitrag von rund 25 % oder pauschal 18'000 Franken zuzusichern. Das Amt für Landwirtschaft wird dem Bundesamt für Landwirtschaft einen Bundesbeitrag von rund 27 % beantragen.

Die Gemeinde Buchegg hat für die Vergabe der Bauarbeiten eine Submission durchgeführt.

Mit PWI-Massnahmen sind keine baulichen Veränderungen oder Nutzungsänderungen verbunden. Deshalb ist kein Baubewilligungsverfahren und keine Publikation im Sinne von Art. 97 LwG (SR 910.1) notwendig.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 7, 8 und 10 des Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (LwG; BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft (Bodenverbesserungsverordnung) vom 24. August 2004 (BoVO; BGS 923.12):

- 3.1 Dem Unternehmen wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.
- 3.2 Aus dem Kredit Nr. 5640000/70056 „Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen“ wird an die beitragsberechtigten Kosten von 72'000 Franken ein pauschaler Kantonsbeitrag von 18'000 Franken bewilligt.
- 3.3 Das Amt für Landwirtschaft wird beauftragt, beim Bundesamt für Landwirtschaft gestützt auf Art. 16a der eidg. Strukturverbesserungsverordnung ein Beitragsgesuch für den Bundesbeitrag zu stellen und der Gemeinde den Gesamtbeitrag zu eröffnen.
- 3.4 Allfällige Arbeiten an gemeindeübergreifende Entwässerungsleitungen sind mit den betroffenen Gemeinden zu koordinieren.
- 3.5 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende September 2017 gewährt.
- 3.6 Die Gemeinde Buchegg hat anstelle des Eintrages im Grundbuch eine Erklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht zu unterzeichnen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Landwirtschaft
Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen
Amt für Landwirtschaft, Rechnungswesen
Amt für Wald, Jagd und Fischerei
Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft
Amt für Umwelt
Amt für Finanzen (2)
Kantonale Finanzkontrolle

Versand durch Amt für Landwirtschaft:

Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern
Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4583 Mühledorf
Thomas Steiner, Präsident Werkkommission, Weiherweg 7, 4577 Hessigkofen
Christian Ledermann, Mitglied Werkkommission, Talrainweg 3, 4581 Küttigkofen